

Sonderbedingungen für Isolierglas

1. Allgemeines

Lieferungen und Leistungen erfolgen zu unseren „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die durch die nachstehenden „Sonderbedingungen für Isolierglas“ ergänzt werden. Die in dieser Preisliste aufgeführten Preise gelten für rechtwinklige Isolierglaseinheiten der jeweils angegebenen Glasart.

Wichtiger Hinweis für die Bestellung: Technische Hinweise gibt Ihnen das Glashandbuch des Flachglas Markenkreises in der jeweils neuesten Fassung und die technischen Hinweise in der Preisliste.

2. Preisstellung

Die in der Rechnung ausgewiesenen Stückpreise werden auf eine Dezimalstelle aufgerundet. Grundsätzlich gelten unsere Preise unversichert. Mehrkosten für Eilgut und Expressversand sowie für Sonderfahrten und Baustellenanlieferungen außerhalb unseres Liefergebietes gehen zu Lasten des Bestellers.

Alle Preise sind in EURO zuzüglich ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

3. Mindestauftragswert

entfällt

4. Rabattierung

Die Preisliste ist eine Netto-Preisliste.

5. Maße und Berechnung der Oberfläche

Alle Maße sind in cm anzugeben, wobei zuerst die Breite und dann die Höhe zu nennen ist.

Für die Berechnung der Oberfläche werden Breite und Höhe auf durch 3 teilbare volle cm-Maße aufgerundet, wobei das Mindestberechnungsmaß je Kante 30 cm ist. Darüber hinaus **sind grundsätzlich bei der Flächenberechnung 0,50 m² als Mindestberechnungsgrundlage** anzusetzen. Falls bei einzelnen Glasarten abweichende Mindestberechnungsgrundlagen erforderlich sind, finden Sie entsprechende Hinweise bei den jeweiligen Produkten.

Abmessungen:

Grundsätzlich gilt, dass die möglichen Abmessungen bei Isolierglas-Kombinationen jeweils durch das einschränkende Kriterium der verwendeten Glasarten bestimmt werden.

Alle Preise gelten bis zu einem Maximalmaß von 230 * 350 cm.

Modellscheiben:

Bei Isolierglaseinheiten, die vom rechten Winkel abweichen oder als Modell zugeschnitten sind, wird das kleinste umschriebene Rechteck der Flächenberechnung zugrunde gelegt.

6. Scheibenzwischenraum

Bei Isolierglaseinheiten mit einem Scheibenzwischenraum >16 mm wird ein Aufschlag berechnet.

7. Glasstatik

Im Regelfall ist vom Fachingenieur ein Standsicherheitsnachweis für die Verglasung zu erbringen.

Eine Überprüfung Ihrer Bestellung aus statischer Sicht durch uns ist leider nicht möglich. Bitte beachten Sie hier die technischen Hinweise aus dem Glashandbuch des Flachglas Markenkreises sowie aus der Preisliste.

8. Isolierglas-Kombinationen

Isolierglaskombinationen sind Glaseinheiten, bei denen mindestens eine der Floatglasscheiben gegen eine dickere Floatglasscheibe oder eine andere Glasart ausgetauscht wird. Das gilt auch für Isoliergläser, die mit

zusätzlichen Elementen ausgestattet sind. Grundsätzlich ist die Fertigungsmöglichkeit bei Isolierglaskombinationen zu prüfen.

9. Preisermittlung

Der Preisermittlung liegt für alle Glaskombinationen jeweils ein entsprechender Qm - Preis vor. Die Preisermittlung für Isolierglaskombinationen, die von dieser Liste nicht abgedeckt sind werden gesondert kalkuliert.

10. Auftragsänderung

Wir bemühen uns, nach Auftragserteilung durch den Kunden gewünschte Änderungen zu berücksichtigen. Änderungen sind nur möglich, solange das Glas noch nicht optimiert und / oder zugeschnitten ist. Bereits angefallene Kosten werden berechnet. Mit Ihren Änderungswünschen ist eine Verzögerung des Liefertermins verbunden. Jede Auftragsänderung wird erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung gültig.

Änderungen haben schriftlich zu erfolgen. Bei bereits von uns bestätigten Aufträgen wird die Abwicklung durch Angabe unserer Auftragsnummer beschleunigt.

Aufträge im fortgeschrittenen Stadium können nicht geändert werden und sind in der ursprünglich bestellten Ausführung abzunehmen.

10. Verpackung/Entsorgung

Unsere Lieferungen erfolgen in der Regel lose oder auf Leihgestellen nach transport- und produktionstechnischen Erfordernissen.

Positionsweise Verpackungen müssen bei der Bestellung gesondert angegeben werden und bedürfen unserer Zustimmung. Kistenverpackung ist nur nach Rücksprache in Ausnahmefällen möglich und wird zusätzlich berechnet.

Sofern maximale Verpackungsgewichte oder -größen zu berücksichtigen sind, ist dies bei der Bestellung besonders anzugeben. Wir sind berechtigt, anfallende Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

Bei Anlieferung auf unseren Mehrwegverpackungen bleiben diese Gestelle unser Eigentum. Der Kunde verpflichtet sich, die Leihgestelle zu erfassen und den Verbleib nachzuweisen. Unser Lieferschein gilt als Nachweis für den Empfang. Für Schäden an unseren Mehrwegverpackungen haftet der Kunde, es sei denn, der Kunde weist nach, dass Schäden bei Anlieferung bereits vorhanden waren.

Bei Nichtrückgabe der Gestelle innerhalb von 30 Tagen seit dem Empfang behalten wir uns vor, ab dem 31. Tag pro Gestell und Tag eine Leihgebühr von 15,- € höchstens jedoch den Wiederbeschaffungswert des Gestells zu berechnen.

Bei Verlust oder Schäden an den Gestellen berechnen wir die entstehenden Kosten.

Bei Baustellenanlieferungen außerhalb unserer normalen Tourenfahrten verpflichtet sich der Kunde zur Rückführung der Gestelle an seinen Firmensitz oder direkt an uns.

Anfallende Kosten für zusätzliche Rückführung der Mehrwegverpackungen stellen wir nach Aufwand in Rechnung.

Für die Rücknahme und Entsorgung von ausgebauten und ihrem technischen Zustand für uns transportfähiger Isolierglaseinheiten berechnen wir mindestens netto 13,- €/m².

Zusätzlich anfallende Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

11. Versand und Versicherung

Wünscht der Kunde eine Kranentladung, so erfolgt diese grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

Standgelder, die nach dem Nebengebührentarif des GFT und des DEGT zur Verrechnung kommen, gehen zu Lasten des Bestellers, Zuschläge für die Minderauslastung eines Lastzuges, die der Nebengebührentarif des GFT vorsieht, sind ebenfalls vom Besteller zu tragen. Bei Stückgütern übernehmen wir nur die Fracht für das wirkliche Gewicht der Sendung.

Um einen reibungslosen Versand von unserem Werk sicherzustellen, behalten wir uns die Wahl des Transportführers vor.

Wird auf Wunsch des Bestellers eine Versicherung abgeschlossen, so handeln wir nur als Vermittler unter Ausschluss jeder Verantwortung. Transportschäden müssen uns unverzüglich, spätestens binnen 8 Tagen, nach Empfang der Sendung an der ersten Abladestelle schriftlich angezeigt werden. Nach Ablauf der Anzeigefrist müssen wir Ersatzansprüche zurückweisen.

12. Lagerung

Isolierglaseinheiten sollen immer in trockenen, gut durchlüfteten, witterungsgeschützten Räumen lagern.

Die Glaseinheiten sind grundsätzlich senkrecht stehend auf Holz- oder Kunststoffunterlagen zu stellen. Alle Unterlagen und Distanzhalter dürfen keine Beschädigungen des Glases, der Glaskante und des Randverbundes hervorrufen. Die Auflage der gesamten Elementdicke ist zu gewährleisten.

Die Dicke der einzelnen Glasstöße darf 50 cm nicht überschreiten.

Die Isolierglaseinheiten müssen flächentrennt in geringer Schräglage (ca. 5-6°) gehalten werden.

Zwischenlagen dürfen nicht aus feuchtigkeitssaugendem Material sein.

Feuchtigkeit kann bei flächig aneinander stehenden Isolierglaseinheiten zu chemischen Reaktionen auf der Glasoberfläche, und damit zu Beschädigungen führen.

Durch längere direkte Sonnenbestrahlung unverglaster Packeinheiten oder einzelner Isolierglasscheiben besteht erhöhte Spannungsbruchgefahr (Hitzesprünge), insbesondere bei gefärbten Gläsern, Ornament-, Guss- und Drahtgläsern sowie beschichteten Gläsern.

Aufgrund des sehr geringen Wärmedurchgangswertes ist beschichtetes Isolierglas auf jeden Fall, wenn mehrere Einheiten voreinander stehen, bei der Lagerung und vor dem Einbau gegen direktes Sonnenlicht abzudecken.

Durch UV-Strahlung (Sonnenlicht) auf den Randverbund wird der Dichtstoff angegriffen.

Deshalb dürfen Isolierglaseinheiten nicht längere Zeit der Sonnenbestrahlung am Randverbund ausgesetzt sein.

13. Gewährleistung und Haftung

Die von uns gelieferten Scheiben sind bei Anlieferung unverzüglich und vor dem Einblasen auf jeden Fall auf Mängel zu prüfen.

Eventuelle Mängel sind uns auf schnellstem Wege schriftlich bekannt zu geben.

Bei verspäteter Prüfung der Gläser und/oder verspätetes Rügen etwaiger Mängel müssen wir die Reklamation als unberechtigt ablehnen.

14. Isolierglas-Garantie

Wir übernehmen gegenüber unseren Abnehmern für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom Tage der Lieferung ab unserer Fabrik, die Garantie, dass die Durchsichtigkeit unserer Isolierglasscheiben unter normalen Bedingungen nicht durch Bildung von Kondensat an den Scheibenflächen im Scheibeninnenraum beeinträchtigt wird. Treten solche Mängel auf, liefern wir kostenlosen Naturalersatz für die fehlerhaften Einheiten; andere Ansprüche sind ausgeschlossen. Diese Garantie gilt ausschließlich für unser Isolierglas bei Verwendung im Bereich des Hochbaues. Ausgenommen von dieser Garantie sind gebogene und gewölbte Gläser.

Vorraussetzung dieser Garantie ist, dass die Einbauvorschriften unserer Verglasungsrichtlinie für Isolierglas sowie des Institutes des Glashandwerkes und aller übrigen Normen und Regelwerke für Verglasung betreffend

genau eingehalten werden. Des Weiteren ist Voraussetzung, dass keinerlei Bearbeitung oder sonstige Veränderungen an den Scheiben vorgenommen werden und der Randverbund nicht beschädigt worden ist.

Die Verjährung des Garantieanspruches für unsere Isolierglasscheiben beginnt mit der Entdeckung des Mangels innerhalb der fünfjährigen Garantiezeit und endet sechs Monate danach. Im Übrigen gelten unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Glaserzeugnisse für das Inland entsprechend.

15. Besondere Hinweise

Modellscheiben

Basis für die Berechnung von Aufschlägen für Modellscheiben sind die Skizzen der Modellformen in dieser Preisliste. Für die aufgeführten Modelle sind keine Schablonen erforderlich, jedoch benötigen wir die genaue Vermassung gemäß den aufgeführten Skizzen. Die eingetragenen Maße sind für uns verbindlich.

Sind die Maße durch uns anhand zur Verfügung gestellter Schablonen zu ermitteln, so berechnen wir für den Aufwand 25,- € netto pro Schablone. Die Modelle bzw. Schablonen sind kostenfrei an uns zu senden. Jede Schablone muss mit dem Namen, der Glasart, der Sichtseite außen oder innen bzw. den Bezeichnungen oben oder unten versehen sein.

Bei Differenzen zwischen Bestellung und Schablone wird für die Fertigung das Maß der Schablone verwendet.

Schablonen müssen aus einem Material bestehen, das bei Klima- oder Feuchtigkeitseinflüssen seine Dimension nicht verändert (z. B. aus ebenen, ungeteilten, nicht Zusammengeschraubten oder genagelten Span-, Sperrholz- oder Hartfaserplatten). Da die Gläser bei der Bearbeitung in direkten Kontakt mit der Schablone kommen, muss das Material eine glatte Oberfläche haben, um Kratzer oder Schaber zu vermeiden.

Schablonen müssen die gesamte Glasscheibe originalgetreu und in der Nenngröße wiedergeben. Teilschablonen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und nur dann, wenn der nicht erfasste Teil auf dem Teilmodell in Größe und Lage exakt dargestellt ist.

Mit der Glaslieferung werden die Schablonen an den Kunden zurückgegeben. Bei Beanstandungen der Modellscheiben sind in jedem Fall die Schablonen bereit zu halten, da ansonsten eine Überprüfung der Vermassung nicht möglich ist. Erfolgt ausnahmsweise keine Rücksendung, verwahren wir die eingesandten Schablonen drei Monate nach Lieferdatum. Verlangt der Kunde nicht innerhalb dieser Frist die Rücksendung, entsorgen wir die Schablonen. Ersatzansprüche gegen uns können wir nicht anerkennen. Eine Haftung für Beschädigungen oder Untergang während der Verwahrzeit bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Strukturgläser

Bei strukturierten Gläsern muss der Strukturverlauf in der Bestellung angegeben werden; ansonsten fertigen wir den Strukturverlauf parallel zur Höhenkante!

Bestellhinweise

Für die Produkteigenschaften gelten unsere technischen Beschreibungen in dieser Preisliste sowie die Angaben im Glashandbuch, neueste Ausgabe, herausgegeben vom Flachglas Markenkreis.

Bezogen auf den jeweiligen Anwendungsfall übernehmen wir generell keine Haftung für die Richtigkeit der bestellten Produktausführung und prüfen auch nicht ob die bestellte Produktausführung etwa den gesetzlichen oder baurechtlichen Bestimmungen entspricht.

16. Sprossen im Isolierglas

Bei Sprossen im SZR von Wärmedämm- und Schallschutz-Isoliergläsern gelten die üblichen Prüfzeugnisse **nicht**. Sprossen im SZR können die Funktionswerte der Isolierglaseinheit verändern.

Bei Isolierglaseinheiten mit eingebauten Sprossen im SZR können unter ungünstigen Umgebungsbedingungen Klappergeräusche entstehen. Dem Endabnehmer gegenüber besteht Hinweispflicht.

Zur Verminderung von Klappergeräuschen besteht die Möglichkeit, Filzplättchen bzw. transparente Abstandhalter auf die Sprossen aufzubringen.

Ohne ausdrücklichen Hinweis in der Bestellung liefern wir Isolierglas mit Sprossen **grundsätzlich ohne** Distanzplättchen. **Es wird keine Gewährleistung für späteres Ablösen, Verrutschen oder Verfärben der Filzpunkte (Distanzplättchen) und Abstandhalter übernommen.**

Für innenliegende Profilsprossen empfehlen wir einen SZR von 16 mm, für Wienersprossen einen minimalen SZR von 14 mm. Bei kleinerem SZR bitten wir um Rücksprache.

Bei 3-fach Isoliergläsern in Verbindung mit innenliegenden Sprossen empfehlen wir eine Bemusterung der Aufträge. Bei Verwendung von Sprossen in beiden SZR kann eine Deckungsgleichheit nicht gewährleistet werden.